

Bundi, Caccia, Caspar-Hutter, Chevallaz, Cincera, Columberg, Comby, Daepf, Deiss, Diener, Dreher, Dünki, Eggy, Engler, Eymann Christoph, Fankhauser, Fehr, von Felten, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Frey Claude, Fritschi Oscar, Giger, Gobet, Gonseth, Graber, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Grossenbacher, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Hari, Hegetschweiler, Hess Otto, Hollenstein, Hubacher, Iten Joseph, Keller Anton, Keller Rudolf, Kern, Ledergerber, Leemann, Leuba, Leuenberger Ernst, Loeb François, Maeder, Mauch Rolf, Mauch Ursula, Miesch, Misteli, Mühlmann, Müller, Nabholz, Narbel, Nebeker, Ostermann, Perey, Philipona, Poncet, Raggenbass, Rebeaud, Ruckstuhl, Ruf, Rutishauser, Savary, Scherrer Werner, Schmid Peter, Schmidhalter, Schmied Walter, Schweingruber, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Spielmann, Stalder, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steiger Hans, Steinemann, Strahm Rudolf, Thür, Tschopp, Tschuppert Karl, Vetterli, Vollmer, Weyneth, Wick, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss William, Zisyadis, Zwiggart (105)

Der Stimme enthalten sich – S'abstienent:

Sandoz, Zwahlen (2)

Abwesend sind – Sont absents:

Aguet, Aregger, Aubry, Berger, Bircher Peter, Blatter, Blocher, Bodenmann, Bonny, Borel François, Borradori, Brügger Cyril, Brunner Christiane, Bühler Simeon, Bührer Gerold, Bürgi, Camponovo, Carobbio, Cavadini Adriano, Couchepin, Danuser, Darbellay, de Dardel, David, Dettling, Dormann, Ducret, Duvoisin, Eggenberger, Epiney, Fasel, Fischer-Seengen, Frey Walter, Friderici Charles, Früh, Giezendanner, Goll, Gysin, Hämmeler, Heberlein, Herczog, Hess Peter, Hildbrand, Jaeger, Jäggi Paul, Jeanprêtre, Jenni Peter, Jöri, Kühne, Lepori, Bonetti, Leu Josef, Leuenberger Moritz, Maitre, Mamie, Marti Werner, Maspoli, Matthey, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Neuenschwander, Oehler, Pidoux, Pini, Rechsteiner, Reimann Maximilian, Robert, Rohrbasser, Ruffy, Rychen, Scherrer Jürg, Scheurer Rémy, Schnider, Schwab, Segmüller, Sieber, Spoerry, Steffen, Steinegger, Steiner Rudolf, Stucky, Suter, Theubet, Tschäppät Alexander, Wanner, Weder Hansjürg, Wyss Paul, Zbinden, Ziegler Jean, Züger (92)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:

Haller (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

93.022

**Änderung des Zivilgesetzbuches
(Herabsetzung des zivilrechtlichen
Mündigkeits- und Ehefähigkeitalters)**
**Code civil. Révision
(Abaissement de l'âge
de la majorité civile et matrimoniale)**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 929 hiervor – Voir page 929 ci-devant

Engler Rolf (C, AI): Namens der Fraktionsmehrheit beantrage ich Ihnen Eintreten auf diese Gesetzesvorlage. Ich möchte das wie folgt begründen:

Mündigkeit bedeutet die Fähigkeit eines jungen Menschen, am gesellschaftlichen und politischen Geschehen teilzunehmen, zu handeln, zu entscheiden oder mitzuentscheiden. 1991 haben wir A gesagt und den 18jährigen im politischen

19jährige wählbar – selbst in Vormundschaftsbehörden. Nun gilt es konsequenterweise, auch B zu sagen und analog das zivile Mündigkeitsalter herabzusetzen.

Wir haben uns mit den Einwänden der Minderheit Stamm Judith, die einen Antrag auf Nichteintreten gestellt hat, ziemlich lange auseinandersetzt. Ihre Einwendungen sind nicht unbegründet. Immerhin kann man zu ihren Einwendungen festhalten, dass die Probleme, die sie aufgeworfen hat, vielfach auch über das zwanzigste Altersjahr hinaus bestehenbleiben. Wie überall darf sich auch hier die Gesetzgebung nicht an den Ausnahme- und Problemfällen orientieren, sondern die Gesetzgebung hat den Regelfall, den Normalfall, im Auge zu behalten. Wer wenige schützen will, der bevormundet eben viele, und das kann nicht Sinn dieser Gesetzgebung sein. Dies gilt um so mehr, als wir im Bereich der politischen Rechte gute Erfahrungen gemacht haben. Die Jugendlichen verdienen fast ausnahmslos unser Vertrauen, und zwar eben nicht nur im politischen, sondern auch im bürgerlichen, im zivilen Bereich.

Wer den Jugendlichen Misstrauen entgegenbringt, der darf doch nicht verantwortungsvolles Handeln erwarten; wer aber Vertrauen entgegenbringt, der wird recht selten enttäuscht. Lernen und Erfahrungen sammeln, das ist heute nicht mit 18 oder 20 Jahren abgebrochen, 18- und 80jährige müssen dazulernen. Wir sehen deshalb: Es gibt keine fixe Linie. Der Entwicklungsprozess verläuft dynamisch. Die Grenzen sind relativ, relativ in bezug auf jeden einzelnen. Es gibt einerseits Jugendliche, die mit 16 mündig sind; andererseits gibt es Menschen, die praktisch nie erwachsen werden. Auch in den verschiedenen Lebensbereichen sehen wir diese Relativität: Jugendliche sind heute im sexuellen Bereich wesentlich früher reif als früher, und auch im Bereich der Berufswahl haben sich Jugendliche heute weit früher – oder in einem weit grösseren Mass – festzulegen als früher.

Die Antwort auf die Frage, wann – mit 18, 19 oder 20 – die Mündigkeit gegeben sein soll, darf sich nicht am Schutzbedürfnis von Spätentwicklern orientieren; bei dieser Antwort haben wir auf den Regel-, auf den Normalfall, abzustellen. Die Herabsetzung ist ein Akt des Vertrauens. Dieses Vertrauen wird von den Jugendlichen mit verantwortlichem Handeln, mit Kooperation, mit Selbständigkeit und Eigenverantwortung beantwortet, und nur in Ausnahmefällen haben die Vormundschaftsbehörden zu intervenieren. Es ist auch nicht einsehbar, wieso alle Jugendlichen der umliegenden Staaten mit 18 mündig sein sollen und nur die Jugendlichen hier in der Schweiz nicht; auch dies ist zu beachten.

Deshalb beantragt die CVP-Fraktion – wie alle Parteien und Kantone im Vernehmlassungsverfahren –, auf diese Vorlage einzutreten und für das Mündigkeitsalter 18 zu stimmen.

Poncet Charles (L, GE): Permettez-moi, tout d'abord, d'annoncer mes intérêts. Je suis père de trois adolescents âgés de 17, 15 et 14 ans et je pense que, comme la plupart d'entre vous, la façon dont ils se comportent m'inciterait à proposer que l'âge de la majorité soit fixé à 35 ans au plus tôt! Ceci étant dit, le groupe libéral estime que les considérations qui ont été développées par Mme Stamm Judith sont dignes d'intérêt et qu'il convient, en conséquence, de leur apporter notre soutien. Je ne reprendrai pas ici l'exposé détaillé qu'a fait Mme Stamm Judith des inconvénients de l'abaissement de l'âge de la majorité civile et matrimoniale à 18 ans – elle l'a fait hier. Permettez-moi simplement de résumer en deux points les raisons pour lesquelles nous estimons devoir soutenir cette proposition de minorité.

Il nous semble, tout d'abord, que l'abaissement de l'âge de la majorité civile et matrimoniale de 20 à 18 ans ne présente aucun avantage. En particulier, en matière contractuelle, il est incontestable que dans la pratique, aujourd'hui déjà, ce que M. Chevallaz appelle «l'autonomie des jeunes gens» s'exerce de manière tout à fait satisfaisante et que ce n'est pas en abaissant de deux ans l'âge de la majorité que l'on changera quelque chose à cet égard. Notamment, ce n'est pas ainsi qu'on amènera une amélioration.

En revanche, le projet qui nous est présenté nous paraît avoir de sérieux inconvénients. Si les Romains avaient fixé à 25 ans

jeune adulte a besoin d'une protection juridique qui s'étende relativement tard dans sa vie, ce qui est d'autant plus vrai aujourd'hui où la période de formation a tendance à durer de plus en plus longtemps.

Au seuil de la majorité s'attache, en principe, un certain nombre de devoirs. Il est évident, par exemple, que si vous prenez une classe dans laquelle des élèves sont âgés de 18 ans et que vous les autorisez à s'absenter librement, le taux d'absentéisme sera plus élevé que si les parents doivent contresigner leurs déclarations d'absence. A ces devoirs qui, en principe, se déclenchent avec l'âge de la majorité, nous apportons, en suivant le projet qui nous est présenté aujourd'hui, des correctifs bizarres, c'est-à-dire que nous faisons descendre l'âge de la majorité et, ensuite, nous augmentons l'âge, par exemple, en matière de droit du travail à partir duquel cesse la protection qui, en principe, est liée au fait que l'on n'a pas encore atteint sa majorité. Cette attitude nous paraît contradictoire. Il nous semble qu'en bonne logique ou on estime que de jeunes adultes à 18 ans peuvent avoir tous les droits d'un adulte, mais alors il faut aussi qu'ils aient tous les devoirs; ou l'on estime qu'ils ne peuvent pas avoir tous les devoirs d'un adulte comme nous le pensons, nous, et on maintient alors l'âge de la majorité à 20 ans. Mais donner, en revanche, comme le fait ce projet, les droits de l'adulte sans qu'il y ait les devoirs en même temps nous paraît quelque chose de contradictoire. C'est la raison pour laquelle, nous soutiendrons la proposition de la minorité Stamm Judith.

Diener Verena (G, ZH): Mündig ist ein Mensch rein theoretisch dann, wenn er fähig ist, die Verantwortung für sein Tun und Lassen selber zu übernehmen – rein theoretisch. Dass das Übernehmen von Verantwortung für das persönliche Verhalten auch sehr viel mit seelischer und geistiger Reife zu tun hat und relativ wenig mit den Altersjahren, liegt auf der Hand. Damit ist auch klar: Wie und wo immer wir die Altersgrenze für die zivile Mündigkeit festlegen: Wir werden höchstens dem Durchschnitt, nie aber dem einzelnen menschlichen Schicksal gerecht. Wohl aber hat die Festlegung des Mündigkeitsalters etwas mit unserem Gesellschaftsbild zu tun. Je grösser der Glaube an Autorität und sogenannte Altersweisheit, um so stärker die Tendenz, das Mündigkeitsalter hoch zu halten. Je klarer und starrer die Grenzen zwischen Kinderwelt, Jugendlichenwelt und Erwachsenenwelt, um so stärker die Tendenz, den jungen Menschen wenig Selbstverantwortung zuzutrauen.

Heute – in einer Zeit, wo Autorität zunehmend an Akzeptanz verliert, wo Gleichberechtigung, Partnerschaft, Teamarbeit und Selbstverwirklichung in den Vordergrund rücken – werden die Grenzen zwischen der Jugendzeit und der Erwachsenenwelt auch in der Erziehung immer durchlässiger. Heute, da sich viele bisher stabile Werte und Rezepte in den Turbulenzen unserer schnellebigen Zeit laufend überholen, hat die sogenannte Erwachsenengeneration auch die Legitimation verloren, das alleinige Bestimmungsrecht zu haben. Das waren ja auch Überlegungen, die dazu führten, dass wir das Wahl- und Stimmrechtsalter auf 18 Jahre gesenkt haben und jetzt, als Folge davon, das zivile Mündigkeitsalter herabsetzen wollen. Die grüne Fraktion ist mehrheitlich der Auffassung, dem Ziel der gelebten Gleichberechtigung in unserer Gesellschaft damit einen Schritt näherzukommen. Trotz dieser grundsätzlich positiven Einstellung möchte ich es jetzt doch nicht unterlassen, zwei kritische Bemerkungen, Bedenken, zu äussern:

Der Eintritt in die Mündigkeit bedeutet eine Zäsur. Der Eintritt ins Erwachsenenalter bedeutet ja gleichzeitig auch den Austritt aus der Jugendzeit, wo noch nicht für alle Handlungen die volle Verantwortung übernommen werden muss. Das heisst auf deutsch: Wir verkürzen die Jugendzeit um zwei Jahre.

Dies wird für viele junge Menschen kein Problem bieten. Aber all denjenigen, die in ihrer Jugend noch keinen stabilen Boden erhalten haben, all denjenigen, die sich langsam entwickeln, ihre Grenzen zuerst noch finden müssen, wird ihre Zeit um zwei Jahre Jugendschutz verkürzt. Kürzlich sagte mir ein Jugendlicher, als ich ihn auf dieses Thema ansprach: «Ich finde das Alter 18/19 Jahre mit Abstand das schönste. Du kannst alles machen, was du willst, ohne dass es irgendjemandem etwas ausmacht.»

tung übernehmen. Eigentlich möchte ich, dass diese Zeit viel länger dauert.» Ich denke, das hat etwas für sich. Noch nicht mündig sein kann nämlich auch entlastend wirken. Es kann entlastend sein, nicht immer und überall die Verantwortung übernehmen zu müssen. Jugendsünden gehören bekanntlich zu den wichtigen Meilensteinen und Entwicklungsschritten eines Menschen, und dazu braucht es eben auch Zeit.

Ein zweites Bedenken liegt in der Gefahr, dass der soziale Schutz der jungen Menschen gleichzeitig mit der Herabsetzung der zivilen Mündigkeit abgebaut wird. Dass diese Befürchtungen nicht aus der Luft gegriffen sind, zeigt der vorliegende Antrag der Minderheit Allenspach, der nun als Folge der Herabsetzung des Mündigkeitsalters von 20 auf 18 Jahre flugs das Arbeitsrecht anpassen will (Ziff. II Ziff. 1bis neu Art. 29 Abs. 1 ArG; Ziff. 1ter neu Art. 329a Abs. 1 OR). Er verlangt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur noch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Jugendliche gelten. Damit will er erreichen, dass das Privileg von fünf statt vier Ferienwochen nur noch für Lehrlinge Gültigkeit hat, nicht aber für die sozial Schwächsten, nämlich diejenigen, die keine Lehre absolvieren können. Das darf natürlich bei der Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters nicht der Hintergrund sein.

Eigentlich müsste der Rat zuerst im Hinblick auf den Antrag der Minderheit Allenspach Farbe bekennen. Wenn die Mehrheit hier im Rat diese Herabsetzung des Mündigkeitsalters brauchen will, um Sozialdumping zu betreiben, dann, muss ich persönlich sagen, würde ich mich vehement gegen die Herabsetzung wehren.

Trotz all diesen Bedenken stimmt die grüne Fraktion mehrheitlich der Herabsetzung des Mündigkeitsalters zu, und zwar aus drei Grundüberlegungen:

1. Die Gleichberechtigung ist letztlich die beste Grundlage für ein Engagement in unserer Gesellschaft. Der Einbezug junger Menschen in die Gleichwertigkeit, in die sogenannte Erwachsenenwelt, kann eine gegenseitige Chance bedeuten.
2. Der Bundesrat hat richtigerweise die Unterhaltpflicht der Eltern für in Ausbildung stehende Kinder über das Mündigkeitsalter hinaus festgelegt und im Sozialversicherungsrecht das 20. Altersjahr als massgebend belassen. Das sind wichtige Signale dafür, dass die Herabsetzung des Mündigkeitsalters nicht missbraucht werden darf.
3. Ich denke, wir müssen auch die Entwicklung der europäischen Rechtsetzung mit berücksichtigen. Eine Angleichung an die europäische Norm scheint mir in diesem Bereich absolut sinnvoll, denn die Höhe des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters soll keine Frage der Landesgrenzen sein.

Präsidentin: Die Fraktion der Freiheits-Partei lässt mitteilen, dass sie für Eintreten stimmt.

Marti Werner (S, GL), Berichterstatter: Ich äussere mich eigentlich nur zum Nichteintretensantrag der Minderheit Stamm Judith, dessen Begründung Frau Stamm sehr differenziert vorgetragen hat.

Frau Stamm, Sie haben in einem Punkte recht, indem Sie sagen, dass die Festsetzung des Mündigkeitsalters willkürlich ist. Die Festsetzung des Mündigkeitsalters bei 18 Jahren ist ebenso willkürlich wie die Festsetzung des Mündigkeitsalters bei 20 Jahren. Wenn Sie hier für das Mündigkeitsalter 20 plädieren, handeln Sie ebenso willkürlich wie die Kommissionsmehrheit, die 18 Jahre vorschlägt.

Sie haben aber in einem anderen Punkte nicht recht. Sie haben gesagt, das Mündigkeitsalter 18 bringe den 18- und 19jährigen keine Vorteile. Das stimmt nicht, Frau Stamm, denn den 18- und 19jährigen geht es darum, ob sie als Persönlichkeiten gelten, von unserer Gesellschaft als Persönlichkeiten wahrgenommen und aufgenommen werden, ob sie von unserer Gesellschaft für mündig oder unmündig erklärt werden. Wenn wir sie als solche erachten – ich tue das, und Sie tun das auch –, müssen wir das Mündigkeitsalter auf 18 Jahre festlegen.

Herr Poncet, ich bin auch Vater von drei Kindern. Meine Kinder sind noch etwas kleiner als Ihre. Aber, Herr Poncet, ich weiss noch genau, was ich gedacht und gefühlt habe, als ich 17,

dass ich es noch weiss, wenn meine Kinder 18, 19 Jahre alt sein werden. Dieser subjektive Standpunkt von Ihnen ist in diesem Sinne schon etwas zu relativierend. Wenn ich mir überlege, was ich gedacht und gefühlt habe und wie ich meine Rolle in der Gesellschaft in diesem Alter definiert habe, ist es für mich eben wichtig, dass wir heute die 18jährigen und 19jährigen für mündig erklären, weil sie in unserer Gesellschaft als mündig betrachtet werden müssen. Das ist das entscheidende Moment.

Dem widerspricht auch nicht Ihr Schutzgedanke, Frau Stamm. Bei aller Achtung vor Ihrer Arbeit, die Sie täglich leisten und geleistet haben, darf dieses Anliegen nicht das alleinige Kriterium für die Festlegung der Höhe des Mündigkeitsalters sein. Die statistischen Angaben, die uns das Bundesamt liefert hat, zeigen klar und deutlich, dass es Leute gibt, die Probleme haben. Es gibt auch Leute, die mit über 20 Jahren Probleme haben, und solche, die mit über 40 Jahren Probleme haben, manchmal sogar erst recht.

Aber wenn man die Zahlen betrachtet, kann man feststellen, dass sich aufgrund der Erhebungen – sie sind allerdings statistisch nicht besonders gut fundiert – von den 15- und 16jährigen 386 Jugendliche in Erziehungseinrichtungen befinden, bei den 17jährigen sind es 212 und bei den 18- und 19jährigen sind es 400. Man kann also sagen, dass jeweils zirka 400 Jugendliche von zwei Jahrgängen von diesem Schutz profitieren: bei 85 000 Geburten im Jahr ein verschwindend kleiner Prozentsatz! Wegen dieser Gruppe, die nach wie vor des Schutzes bedarf, dürfen wir das Mündigkeitsalter nicht bei 20 Jahren belassen.

Noch ein Letztes zum Argument «Gleiche Rechte, gleiche Pflichten»: Die Vorlage des Bundesrates und die Vorlage der Mehrheit der Kommission beachten diesen Grundsatz eindeutig. Sowohl der Bundesrat als auch die Kommissionsmehrheit haben genau untersucht, welche Gesetze mit der Mündigkeit zusammenhängen.

Der Minderheitsantrag Allenspach (Ziff. II Ziff. 1 bis neu Art. 29 Abs. 1 ArG; Ziff. 1ter neu Art. 329a Abs. 1 OR) hat nichts mit der Mündigkeit zu tun – im Arbeitsgesetz heisst es ausdrücklich: 20 Jahre –, sondern hier geht es um den sozialen Schutz der bis 20jährigen, ähnlich wie auch in vielen öffentlich-rechtlichen Ordnungen für Ältere mehr Ferien gewährt werden. Auf diesen Umstand werden wir bei der Detailberatung zurückkommen.

Ich ersuche Sie im Namen der Kommissionsmehrheit – und ich darf auch behaupten, im Namen der Mehrheit der 18- und 19jährigen –, auf die Vorlage einzutreten, das Mündigkeitsalter herabzusetzen und der Vorlage des Bundesrates zuzustimmen.

Chevallaz Olivier (R, VD), rapporteur: Puisque chacune et chacun fait ses déclarations d'intérêts, je me permettrai de répondre à M. Poncet que, pour ma part, je suis aussi père de deux enfants, l'une ayant 24 ans et l'autre 19. Je suis donc le plus vieux père de ceux qui se sont déjà exprimés tout à l'heure, pour situer un peu l'âge.

C'est peut-être le fait d'avoir justement une fille de 19 ans qui m'a permis d'être parfaitement confronté avec cette limite d'âge – 19 ans étant idéalement situé entre 18 et 20 ans, vous l'aurez compris – et d'appuyer, avec une certaine pertinence même, de manière notoire les différentes propositions qui vous sont faites, fort judicieusement, par la majorité de la commission – personne n'aurait pu en douter d'ailleurs, M. Poncet apporte ici son soutien musical avec son geste qui imite le joueur de violon.

Il est vrai, j'en conviens avec tous ceux qui m'ont précédé, et notamment avec M^{me} Stamm Judith, qu'il y a un aspect très aléatoire à fixer l'âge auquel on a ou on n'a pas la majorité. Encore faudrait-il pouvoir déterminer parfois de quelle majorité on parle. Même les spécialistes en conviennent. C'est vrai, nous avons eu l'occasion de l'entendre, notamment avec ce professeur, spécialiste en psychologie enfantine, qui nous a donné quelque assurance, spécifiant qu'entre 18 et 20 ans il n'y avait pas de différence notoire, que la plupart des qualités, des aspects, des connaissances étaient acquis auparavant, et

Donc, à défaut de pouvoir être rassuré, on a déjà une partie de réponse au souci que, légitimement, vous, mais nous aussi, aviez.

En définitive, dans une sagesse qui devrait caractériser notre Parlement, il s'agit surtout de reconnaître d'abord cette maturité à la jeunesse d'aujourd'hui qui, incontestablement, capte plus vite et mieux un certain nombre d'éléments, ce qui lui permet d'avoir de meilleurs jugements; il s'agit ensuite d'adapter à d'autres domaines du droit suisse – par exemple droits civiques et d'éligibilité, droit pénal des adultes applicable dès 18 ans – cette sorte d'harmonisation, qui avait été faite, je le rappelle encore une fois, indirectement en tout cas, et ainsi pratiquement admise par la majorité du peuple, par celles et ceux qui, en 1991, s'étaient prononcés en faveur de l'abaissement de l'âge de la majorité civique. Indéniablement, si les deux choses n'avaient pas été plus ou moins liées, il est clair que les réactions auraient pu être quelque peu différentes.

Enfin, admettons que l'adaptation à la situation juridique prévalant dans la quasi-totalité des pays d'Europe occidentale est aussi un élément qui devrait nous faire réfléchir, et qui le fera certainement.

C'est donc de manière réfléchie, pondérée et expérience à l'appui, que je vous invite à suivre les propositions de la majorité de la commission et à entrer en matière.

Koller Arnold, Bundesrat: Vielleicht darf ich Sie einleitend daran erinnern, dass die Vorlage betreffend die Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeits- und Ehefähigkeitsalters schon in der Vernehmlassung praktisch unbestritten war. Alle 26 Kantone, 8 im Parlament vertretene Parteien sowie 30 von 34 Organisationen, die Stellung genommen haben, haben sich klar für die Herabsetzung ausgesprochen.

Auch im Ständerat ist die Vorlage mit ganz überwältigender Mehrheit – wenn ich mich richtig erinnere mit 2 Gegenstimmen – angenommen worden.

Es ist daher eher überraschend, dass der Vorlage in der Kommission dann Widerstand erwachsen ist, der jetzt in den Minderheitsantrag Stamm Judith auf Nichteintreten ausmündet. Immerhin war das für die Kommission ein willkommener Anlass, die Berechtigung dieser Vorlage noch einmal sehr gründlich zu prüfen.

Dabei darf ich festhalten, dass es sich der Bundesrat bei der Präsentation der Vorlage nicht leichtgemacht hat. Wir haben die Verwaltung beauftragt, die ganze Systematische Sammlung des Bundesrechts zu durchforsten, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unserer Rechtsordnung eine Gesetzesänderung tatsächlich Auswirkungen hätte.

Ich kann diese Bereiche hier natürlich nicht aufzählen; wichtig ist aber festzuhalten, dass überall dort, wo die Herabsetzung des Mündigkeitsalters zu einer nicht gerechtfertigten Schlechterstellung von Jugendlichen zwischen 18 und 20 Jahren geführt hätte, Korrekturen vorgeschlagen sind. Ich bin doch der Meinung, dass wir aus Gründen der Rechtssicherheit ein klar definiertes Mündigkeitsalter brauchen. Das heisst aber nicht, dass wir alle anderen Altersgrenzen, die wir in unserer gesamten Rechtsordnung haben, automatisch anpassen müssen. Wir schlagen Ihnen beispielsweise auch nicht vor, jetzt gleichzeitig das Wehrpflichtalter automatisch dem zivilrechtlichen Mündigkeitsalter anzupassen.

Wir haben Ihnen daher Korrekturen vorgeschlagen, wo wirklich sachliche Gründe – angesichts der Jugendlichkeit dieser Leute – für Sonderlösungen sprechen, und das ist vor allem in zwei Bereichen der Fall: einerseits im Bereich der Sozialversicherung und andererseits bei der Regelung der elterlichen Unterhaltpflicht.

Ihre Kommission hat aber auch weitere Bedenken sehr genau geprüft: So hat die Verwaltung auf Veranlassung Ihrer Kommission bei allen 174 von meinem Departement anerkannten Erziehungseinrichtungen eine Umfrage durchgeführt, wie viele Jugendliche in solchen Einrichtungen wegen der Herabsetzung des Mündigkeitsalters entlassen werden müssten. Die Umfrage hat ergeben, dass von der Herabsetzung zahlenmäßig relativ wenige betroffen wären.

Um den geltend gemachten Bedenken Rechnung zu tragen,

gesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vorgeschlagen. Wenn Sie dieser Änderung zustimmen, können inskünftig auch Aufenthaltstage von jungen Erwachsenen, die sich aufgrund einer vormundschaftlichen Massnahme in einer Erziehungseinrichtung befinden, subventioniert werden. Damit würden wir eine Gleichstellung mit den strafrechtlich Eingewiesenen in diesem Alter erreichen und so eine ausgewogene Lösung realisieren.

Im übrigen wurde bereits darauf hingewiesen, dass auch zwei Psychologen, die von der Kommission angehört worden sind, eindeutig zum Schluss gekommen sind, dass auch unter entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten die vorgeschlagene Herabsetzung des Mündigkeitsalters zu befürworten sei. Der Bundesrat hat allerdings nie verhehlt, dass die Herabsetzung des Mündigkeitsalters letztlich ein politischer Entscheid ist, übrigens – wie hier auch zu Recht festgehalten worden ist – ein Entscheid, der immer irgendwie arbiträr sein wird, denn wir alle wissen nur allzutief, dass die Entwicklung zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit ein Prozess ist, bei dem es arbiträr ist, eine absolut geltende Altersgrenze festzulegen. Die Rechtssicherheit verlangt aber, dass wir das tun; der Bundesrat ist der Meinung, dass es falsch wäre, aufgrund einer kleinen Zahl von Problemfällen, die sich wahrscheinlich auch mit einem Mündigkeitsalter 20 nicht lösen lassen, gegen diese Vorlage anzutreten.

Wir sind überzeugt, dass die Herabsetzung der Altersgrenze auf 18 Jahre auch für die schweizerischen Jugendlichen wie für praktisch alle Jugendlichen in Europa richtig ist. Dabei ist dann zweifellos auch die Folge zu akzeptieren, dass bei einer Herabsetzung des Mündigkeitsalters grundsätzlich eben sowohl die Vorteile als auch die Nachteile in Kauf zu nehmen sind. Ich möchte aber immerhin auf die zwei wichtigsten Korrekturen, die wir Ihnen vorschlagen, kurz eingehen.

Zum einen ist der Bundesrat der Auffassung, dass eine Senkung des Mündigkeitsalters nicht dazu führen darf, dass die Ausbildung der Kinder bzw. junger Erwachsener, die häufig ja länger als bis zum 18. Altersjahr dauert, darunter leidet. Zu diesem Zweck schlagen wir Ihnen vor, in Artikel 277 Absatz 2 ZGB klarzustellen, dass die Eltern – soweit es ihnen zumutbar ist – auch dann für eine angemessene Ausbildung ihrer Kinder aufzukommen haben, wenn der berufliche Ausbildungsplan erst nach dem 18. Altersjahr gefasst wird. Dem gleichen Zweck dient eine Ergänzung von Artikel 156 Absatz 2 ZGB, die das Scheidungsrecht betrifft und die Parteien dazu anhält, den Unterhaltsbeitrag allenfalls auch über das Erreichen der Mündigkeit hinaus festzulegen.

Zum andern hält es der Bundesrat nicht für sinnvoll, wenn durch die Herabsetzung des Mündigkeitsalters der soziale Schutz besonders benachteiligter Jugendlicher beeinträchtigt würde. Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn künftig der Anspruch auf Kostenübernahme für medizinische Massnahmen, die zur Behandlung von Geburtsgebrechen nötig sind, auf Personen bis zum 18. Altersjahr beschränkt bliebe, während bis heute solche Massnahmen bis zum 20. Altersjahr bezahlt werden. Ähnlich halten wir es in einigen analogen Fällen im Bereich der Sozialversicherung.

Darüber hinaus sind wir allerdings der Meinung, dass keinerlei Anlass besteht, aufgrund Ihres Entscheides andere Bundesgesetzgebungen zu korrigieren. So wollen wir beispielsweise auch künftig am Wehrpflichtalter 20 festhalten, und der gesetzliche Ferienanspruch von Jugendlichen sollte unseres Erachtens unverändert beibehalten werden. Wir werden darauf im Rahmen des Minderheitsantrages Alenspach (Ziff. II Ziff. 1b neu Art. 29 Abs. 1 ArG; Ziff. 1ter neu Art. 329a Abs. 1 OR) noch näher eingehen.

Schliesslich lehnt es der Bundesrat auch ab, besondere Schutzvorschriften im Bereich des rechtsgeschäftlichen Verkehrs aufzustellen. Wir sind der Meinung, dass man hier dann wirklich auch konsequent sein muss. Wenn wir 18jährigen die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit zutrauen, besteht beispielsweise auch kein Anlass, irgendwelche Sondervorschriften im Rahmen des Kleinkredites zu erlassen. Sie haben im Rahmen der Swisslex-Vorlage den Konsumentenschutz ganz generell verbessert, und dieser wird selbstverständlich auch für die Ju-

Wenn man die Vor- und Nachteile einer solchen Herabsetzung des Mündigkeitsalters gegeneinander abwägt, so sprechen aus der Sicht des Bundesrates vor allem vier Gründe für die Vorlage:

1. Wir dürfen nicht über die gesellschaftliche Entwicklung hinwegsehen. Dies zeigt sich darin – alle, die Kinder in diesem Alter haben, und ich zähle mich auch dazu, wissen das aus eigener Erfahrung –, dass von den Jugendlichen viele Bereiche heute selbst bestimmt und gestaltet werden, die in früheren Zeiten noch fast lückenlos der Kontrolle durch Eltern und Lehrerschaft unterlagen. Junge Leute zwischen 18 und 20 Jahren bestimmen heute selbst, was sie in ihrer Freizeit machen. Auch die Mobilität ist heute viel grösser als zu unseren Jugendzeiten. Es entspricht daher zweifellos, wie es auch die Experten gesagt haben, einem Réalisme légal, wenn wir das Mündigkeitsalter auf 18 Jahre herabsetzen.

2. Ein weiterer Grund ist die Harmonisierung in Europa. Alle Länder der Europäischen Union kennen das Mündigkeitsalter 18, zum Teil schon lange. Deutschland beispielsweise hat das Mündigkeitsalter 18 schon im Jahre 1975 eingeführt. Wir haben Nachforschungen angestellt und feststellen dürfen, dass die Herabsetzung des Mündigkeitsalters in Deutschland in diesen bald 20 Jahren zu keinerlei unerwünschten Auswirkungen geführt hat. Hier ist eine Rechtsharmonisierung gerade angesichts der grossen Mobilität auch unserer Jugendlichen besonders wichtig. Es führt sonst zu wirklich sehr seltsamen Tatbeständen. Nach dem internationalen Privatrecht bestimmt sich das Mündigkeitsalter nach dem Wohnsitzprinzip. Ein 19jähriger Franzose ist beispielsweise voll handlungsfähig, aber wenn er ein Studienjahr in Genf absolviert, würde er an sich die Handlungsfähigkeit wieder verlieren. Das ist allerdings durch eine ausdrückliche Vorschrift korrigiert. Andererseits ist ein 19jähriger Genfer nicht voll handlungsfähig; wenn er aber jenseits der Grenze Wohnsitz nimmt und nach wie vor in Genf arbeitet, dann wird er voll handlungsfähig.

Sie sehen, solche Rechtszustände, wie ich sie Ihnen am Beispiel Genf exemplifizierte, gelten auch in allen anderen Grenzbereichen gegenüber EU-Staaten. Ein derartiger Rechtszustand in Europa ist höchst unerfreulich.

3. Schliesslich können wir mit dieser Vorlage eine gegen Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung verstossende Ungleichbehandlung von Mann und Frau beseitigen. Nach dem gelgenden Artikel 96 ZGB können nämlich Männer erst mit 20, Frauen aber mit Zustimmung der Eltern bereits mit 18 Jahren heiraten. Die Beseitigung von Ungleichheiten, Frau Stamm Judith, ist gerade Ihnen sonst auch ein grosses Anliegen, und deshalb sind wir froh, dass wir diesen Verstoss gegen Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung mit dieser Vorlage beseitigen können. Das Ehefähigkeitsalter ist jetzt – bei Annahme der Vorlage – für Mann und Frau 18 Jahre, und Ausnahmen wird es keine mehr geben.

4. Sie müssen auch politisch mit einbeziehen – obwohl kein logischer, zwingender Zusammenhang besteht –, dass wir den 18jährigen im Jahre 1991 die Stimm- und Wahlfähigkeit gewährt haben. Ein 18jähriger kann also nicht nur abstimmen, sondern bereits in ein Parlament gewählt werden. Da dürfte es doch schwierig sein, dem Volk zu erklären, dass ein 18jähriger die Fähigkeit hat, als Parlamentarier tätig zu sein, aber nicht die Fähigkeit haben sollte, in seinem eigenen Lebensbereich selbstverantwortlich zu handeln.

Wenn Sie dieser Vorlage zustimmen, zeigen Sie unserer Jugend, dass wir sie nicht nur im politischen, sondern auch im privaten Lebensbereich ernst nehmen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Antrag der Minderheit Stamm Judith auf Nichteintreten abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

(Eintreten)

84 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

(Nichteintreten)

20 Stimmen